

Präsidium des  
Arbeitsgerichts Nürnberg

ARBG-N-100-1/12

### **3. Änderung**

des Geschäftsverteilungsplans 2024

für das richterliche Personal

Der richterliche Geschäftsverteilungsplan wird wie folgt geändert:

Ziffer 6.4. wird wie folgt abgeändert:

Die Kammer des ständigen Vertreters des Direktors/der Direktorin erhält ab 01.02.2024 von der monatlichen richterlichen Belastung einen Abzug von 2/3 der Neueingänge. Die Verteilung der Eingänge erfolgt in der Weise, dass jeder 2. und 3. Eingang der Ca und BV-Verfahren durch einen Strich gekennzeichnet wird. Am Ga und BVGa-Turnus nimmt die Kammer des ständigen Vertreters nicht teil; diese Regelung geht derjenigen unter 6.3. vor.

Nürnberg, 15.01.2024

gez.  
**Dr. Burger**  
Richter am Arbeitsgericht

gez.  
**Holzer-Thieser**  
Richterin am Arbeitsgericht

gez.  
**Kreßel**  
Richterin am Arbeitsgericht

gez.  
**Reiser**  
Richter am Arbeitsgericht

gez.  
**Willmar**  
Richterin am Arbeitsgericht